

KREISVERWALTUNG KAISERSLAUTERN



Landkreis
Kaiserslautern

Kreisverwaltung, Postfach 3580, 67623 Kaiserslautern

Verbandsgemeindeverwaltung
Kaiserstr. 49

66849 Landstuhl



Datum und Zeichen
Ihres Schreibens
23.03.2021
5F/901-11/BBa

Unser Zeichen
(bei Antwort angeben)
2.1/JG/1182

Auskunft erteilt
Herr Gries

Telefon
0631/7105-385
Fax
0631/7105-94385
E-Mail: joachim.gries@kaiserslautern-kreis.de

Zimmer
125
Datum
17.05.2021
Verwaltungsgebäude
Lauterstr. 8
67657 Kaiserslautern

Vollzug der Gemeindeordnung und der Gemeindehaushaltsverordnung;

Staatsaufsichtliche Genehmigung der Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Hauptstuhl für das Haushaltsjahr 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur vorgelegten Haushaltssatzung nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Gegen die vom Ortsgemeinderat beschlossene Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 bestehen, abgesehen von den unter Nr. 4 geltend gemachten, keine weiteren Rechtsbedenken nach den §§ 95 Abs. 4 und 97 Abs. 2 i.V.m. § 118 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153).
2. Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird in Höhe von

300,00 €

gemäß §§ 95 Abs. 4 und 103 Abs. 2 GemO staatsaufsichtlich genehmigt.

3. Der Gesamtbetrag der Kredite, für den bereits in früheren Jahren eine Kreditgenehmigung erteilt worden war, der jedoch in dem in § 103 Abs. 3 GemO bestimmten Zeitraum nicht aufgenommen wurde und dessen Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen noch erforderlich ist, wird in Höhe von

951.730,00 €

gemäß §§ 95 Abs. 4 und 103 Abs. 2 GemO staatsaufsichtlich genehmigt.

Postanschrift
Lauterstraße 8
67657 Kaiserslautern

Öffnungszeiten
Lauterstraße 8, 67657 Kaiserslautern
Mo, Di 08.00 - 12.00 + 13.30 - 16.00 Uhr
Mi, Fr 08.00 - 12.00 Uhr
Do 08.00 - 12.00 + 13.30 - 18.00 Uhr

Telefon
0631/7105-0
Telefax
0631/7105-474

Internet
www.kaiserslautern-kreis.de
E-Mail
info@kaiserslautern-kreis.de

Bankverbindung
Sparkasse Kaiserslautern
IBAN DE69 5405 0220 0000 0058 68
BIC MALADE51KLK
Gläubiger-ID-Nr.: DE03ZZZ000000029112

Die Beträge sind im Vorbericht zur Haushaltssatzung entsprechend der VV Nr. 12 zu § 93 GemO erläutert.

In den Kreditverträgen sind, soweit die Kredite für die Maßnahme „11421902 NBG Am Kirchhof Privaterschließungsmaßnahme,“ bestimmt sind, Sondertilgungen in gleicher Höhe zu vereinbaren. Erlöse aus der Veräußerung dieser Baugrundstücke sind für entsprechende Sondertilgungen zu verwenden.

4. Der vorliegende Haushaltsplan schließt im Ergebnishaushalt mit einem Fehlbetrag von 255.780,00 € ab. Dies entspricht **13,98 v.H.** der Erträge des Ergebnishaushalts. Neben bisher erwirtschafteten Fehlbeträgen sind auch in künftigen Haushaltsjahren Fehlbeträge geplant.

Der negative Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen im Finanzhaushalt beträgt 242.870,00 €. Damit stehen keine ausreichenden Beträge zur Verfügung, um die Auszahlungen von 134.010,00 € zur planmäßigen Tilgung von Investitionskrediten zu decken.

Sowohl der Ergebnishaushalt als auch der Finanzhaushalt ist nicht ausgeglichen.

Ein unausgeglichener Haushaltsplan widerspricht dem in § 93 Abs. 4 GemO normierten Gebot des Haushaltsausgleiches und ist eine Rechtsverletzung gegen die Bedenken erhoben werden (VV Nr. 1.2 und 1.3 zu § 97 GemO).

Wegen des unausgeglichenen Ergebnishaushaltes und der nicht mehr vorhandenen dauernden Leistungsfähigkeit wurde der in der Haushaltssatzung vorgesehene Kreditbedarf nur unter den Bedingungen, wie in Ziff. 3 bestimmt, genehmigt.

Nach den Korrekturen im Jahresabschluss 2011 wurde die Kapitalrücklage - und damit gleichzeitig das Eigenkapital zum Zeitpunkt der Eröffnungsbilanz - mit 3.417.270,35 € ermittelt und festgestellt. Mit dem Jahresabschluss 2018 wurde eine erneute Korrektur des Eigenkapitals notwendig. Nach den Plandaten wird das Eigenkapital zum Ende des Finanzplanungszeitraumes (2024) um **94 v.H.** auf dann nur noch 211.805,58 € abnehmen.

Damit droht in naher Zukunft die Überschuldung der Gemeinde. Dies wäre ein Verstoß gegen § 93 Abs. 6 S. 1 GemO und würde eine Rechtsverletzung darstellen, gegen die ebenfalls Bedenken zu erheben wären.

Die Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen nehmen durch die vereinbarten Tilgungen kontinuierlich ab. Gleichzeitig nehmen die Verbindlichkeiten gegenüber der Verbandsgemeinde im Rahmen der Einheitskasse auch aus diesem Grund weiter zu.

Aufgrund der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage der Gemeinde kommt künftig eine Kreditgenehmigung regelmäßig nur für solche Maßnahmen in Betracht, die unter einen Ausnahmetatbestand nach Ziff. 4.1.3.1 oder 4.1.3.4 der VV zu § 103 GemO zu subsumieren sind. Dies bitten wir auch bei Anträgen auf Gewährung einer Zuwendung zu beachten.

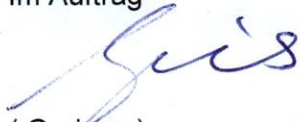
Mit den Genehmigungen der Haushaltssatzungen der letzten Jahre wurde die Ortsgemeinde darauf hingewiesen, dass ihr die Beachtung eines strikten Haushaltskonsolidierungskurses obliegt, wobei alle gestaltbaren Möglichkeiten zur Ausgabenreduzierung (dies gilt auch für die Aufgabenwahrnehmung im Bereich der Pflichtaufgaben der Selbstverwaltung) sowie zur Ausschöpfung der eigenen Einnahmequellen zu nutzen sind.

Wir gehen davon aus, dass die Kommune auch in den nächsten Jahren nach weiteren Möglichkeiten sucht und konkret umsetzt, um die weiterhin starke Abnahme des Eigenkapitals zu vermeiden.

Bei unseren Feststellungen wurden sowohl die Leitlinien für die kommunale Haushaltswirtschaft 2020 und 2021 in den Haushaltsrundschriften des Ministeriums des Innern und für Sport als auch die ergänzenden Hinweise zur Anwendung des kommunalen Haushaltsrechts im Rahmen der Auswirkungen der Corona-Pandemie im Schreiben des Ministeriums des Innern und für Sport vom 22.04.2020 berücksichtigt.

Unsere Feststellungen zur Genehmigung der Haushaltssatzungen der letzten Jahre gelten weiterhin.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



(Gries)